

Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2007.

Aufgrund § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern -Hafenverordnung- HafVO- vom 19.07.1991 (GVOBl. M-V Nr. 15, S.247) i.d.F. vom 16.06.1993 (GVOBl. M-V Nr. 16, S. 646) wird folgendes bestimmt:

Geändert durch:

1. Änderungsbeschluss vom 29. Mai 1995 (Beschluss Nr. 47-06/95 STV)
2. Änderungsbeschluss vom 4. Oktober 1995 (Beschluss Nr. 94-09/95 STV)
3. Änderungsbeschluss vom 30. September 1996 (Beschluss Nr. 84-08/96 STV)
4. Änderungsbeschluss vom 14. Mai 2001 (Beschluss Nr. 37-04/01 STV)
5. Änderungsbeschluss vom 06. Dezember 2004 (Beschluss Nr. 101-07/04 STV)
6. Änderungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (Beschluss Nr. 53-03/07 STV)

§ 1

Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Sassnitz. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Hafenamt wahrgenommen.

(2) Der Sitz des Hafenamtes ist Fährhafen Sassnitz, 18546 Sassnitz - Neu Mukran.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Hafennutzungsordnung gilt im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Sassnitz.

(2) Hafengebiet ist

- a) der Stadthafen Sassnitz einschließlich des Seebrückengebietes,
 - b) der Fährhafen Sassnitz
- beide Häfen sind Seezollhäfen.

(3) Öffentliches Hafengebiet ist der durch die Stadt Sassnitz festgesetzte Hafengebiete.

§ 3

Aufenthalt im Hafengebiet

Personen und Fahrzeuge, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Landflächen im Hafengebiet untersagt.

§ 4

Fahrgeschwindigkeit

Unbeschadet der in § 15 (1) der HafVO getroffenen Regelung haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

§ 5

An- und Abmeldung

Die nach dem § 10 der HafVO für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene Anmeldung nach dem Einlaufen in den Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat beim Hafenamt zu erfolgen.

§ 6

Lotsen

Die Pflicht zur Annahme eines Lotsen für den Stadthafen Sassnitz regelt sich nach der Lotsverordnung Wismar, Rostock, Stralsund vom 20.09.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Schlepperhilfe

(1) Schlepperhilfe wird wie folgt vorgeschrieben:

Wasserfahrzeuge über 135 m Gesamtlänge müssen sich bei Drehmanövern oder Rückwärtsfahrt eines genügend starken Schleppers bedienen.

(2) Die Hafenbehörde kann ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände von der vorstehenden Regelung abweichen und einen oder mehrere Schlepper zusätzlich fordern.

(3) Die Hafenbehörde kann Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, und Ausrüstung mit besonderen Manövrierhilfen ohne Schlepperhilfe sicher manövrieren können, ganz oder teilweise eine Befreiung von dem Erfordernis der Schlepperhilfe erteilen.

§ 8

Ankern

(1) Ankern im Hafengebiet ist nicht gestattet, ausgenommen der Gebrauch von Ankern für Manöverzwecke.

(2) Im Fährhafen Sassnitz ist der Gebrauch der Anker innerhalb eines Bereiches von 50 m zur Fingerpier sowie zum Südanleger verboten.

§ 9

Schiffsliegeplätze

(1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde in Abstimmung mit dem Hafentreiber zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an Kaikanten und Anlegebrücken ist nicht gestattet.

(3) Wasserfahrzeuge mit Gefahrgut nach IMDG Code in der jeweils gültigen Fassung sowie Öl-, Gas- und Chemikalienschiffe haben grundsätzlich auslaufgerecht festzumachen.

(4) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz verlegt wird, oder das Hafengebiet verlässt, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erforderlich machen.

(5) Ruder-, Segel-, Motor- und Wohnboote sowie Luftkissenboote und andere Kleinfahrzeuge dürfen die Kaianlagen und Anlegebrücken im öffentlichen Hafengebiet nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde benutzen. Die Zuweisung der für diese Fahrzeuge vorgesehenen Liegeplätze erfolgt durch den Hafentreiber. Diese

Fahrzeuge können unabhängig davon vorübergehend im vorderen Bereich der Ostmole im Stadthafen Sassnitz festmachen.

(6) Die zugelassenen Tiefgänge in den Zufahrten und an den Liegeplätzen sowie die Liegeplatzlängen im öffentlichen Hafengebiet sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Hafennutzungsordnung ist, aufgeführt.

§ 10

Drehen der Schiffsschrauben

Maschinen- oder Pfahlproben zur Feststellung der Zugkraft der Antriebsmaschinen dürfen im Stadthafen nur am Standprobenplatz Brücke III durchgeführt werden. Die Zugkraft wird auf 6 Mp begrenzt.

§ 11

Benutzung von Kaianlagen

(1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lösch- und Ladeverkehr vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Genehmigung der Hafenbehörde benutzt werden.

(2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeit wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit durchgeführt worden ist. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(4) An Kaianlagen, an denen Güterumschlag stattfindet, darf keine Passagierabfertigung durchgeführt werden, es sei denn, dass nach Abstimmung mit der Hafenbehörde besondere Einrichtungen für die Passagiere vorhanden und die einzelnen Verkehrsströme wirksam voneinander getrennt sind.

(5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 12

Benutzung der Anlegebrücken

(1) Auf Anlegebrücken ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Landfahrzeuge dürfen die holzbeplankten Anlegebrücken nicht benutzen. Die Zugänge sind freizuhalten.

(2) Der Benutzer hat die Anlegebrücke vollständig zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verlässt.

§ 13

Landfahrzeuge im Hafengebiet

(1) Im öffentlichen Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnungen der Hafenbehörde oder der Betreibergesellschaft als Hafenbetriebsverwaltung über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie der Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.

(2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im nichtöffentlichen Verkehrsgebiet des öffentlichen Hafengebietes benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde geparkt oder abgestellt werden. Zum Parken sind die besonders hergerichteten und ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.

(3) Die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf den Landflächen in dem nichtöffentlichen Verkehrsgebiet des öffentlichen Hafengebietes beträgt höchstens 30 Km/h. Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Umschlagbereichen werden durch den Hafentreiber geregelt.

(4) Landfahrzeuge dürfen die Ostmole im Stadthafen Sassnitz nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr zum Zweck der Schiffsversorgung befahren. Ausgenommen sind Sonderfahrzeuge gemäß §35 StVO sowie Dienstfahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet im Einzelfall auf Antrag die Hafenbehörde.

§ 14

Gleisanlagen der Schienenbahn

(1) Güter und andere Gegenstände dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Bahngleise nicht abgestellt werden. Regellichtraum ist die festgelegte Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.

(2) Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Bahngleise nur für die Dauer des Umschlages und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 15

Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht

(1) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten

- a) in den Lagergebäuden, in Hallen, Schuppen sowie auf deren Rampen oder Zugängen unter Überdachungen und auf allen Lagerflächen
- b) im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern
- c) in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck).

Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die Bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des IMDG Codes in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Deckbereich.

(2) Schiffe, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder, soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Schiffes vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen

„Gefährliche Güter an Bord
Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten“
„Dangerous substances on board
smoking, naked lights and flames
prohibited“

Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 16

Feuerarbeiten

(1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände soweit erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können (z.B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten, funkenreißenden Werkzeugen oder Geräten und erhitzten Nieten).

(2) Feuerarbeiten an Bord dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein mit zustimmendem Sichtvermerk der Feuerwehr versehener Feuererlaubnisschein der Hafenbehörde vorliegt. Die Hafenbehörde kann bei der Erteilung des Feuererlaubnisscheines Bedingungen und Auflagen festlegen sowie von den Verboten des § 14 HafVO Ausnahmen zulassen.

(3) Feuerarbeiten in den Landbereichen werden durch die Betriebsordnungen der Hafenbetreibergesellschaft geregelt.

§ 17

Immissionsschutz

(1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubbentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2) Lärmbelästigungen durch Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Bord im Hafen liegender Schiffe sowie übermäßige Rauch- und Abgasentwicklung sind zu vermeiden, sie können gegebenenfalls von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(3) Verunreinigungen des Hafens durch Stoffe aller Art, z.B. Ladungsgüter, Schiffswässer, ölhaltige Stoffe, Fischabfälle und Fäkalien sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(4) Sind derartige Verunreinigungen trotz aller Vor- und Umsicht entstanden, ist für deren vollkommene Beseitigung der jeweilige Verursacher bzw. Zustandsstörer heranzuziehen.

§ 18

Behandlung von Schiffsabfällen

(1) An Bord gesammelte Schiffsabfälle sind im Hafen von Bord zu geben und in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen einzubringen.

(2) Für die Trampschiffahrt werden Abfallsammeleinrichtungen vom Hafenbetreiber vorgehalten. Fährschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Schiffe der gewerblichen Fahrgastschiffahrt, Auflieger und Besuchsschiffe, die den Hafen nicht zu Umschlagszwecken anlaufen, haben für eine Abfallbeseitigung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Sammeleinrichtungen im Hafen oder an Bord vorzuhalten.

(3) In die vom Hafenbetreiber vorgehaltenen Abfallsammeleinrichtungen dürfen ausschließlich hausmüllartige Abfälle eingebracht werden.

(4) Für die Entsorgung von Sondermüll jeglicher Art hat der Verursacher bzw. sein örtlicher Vertreter selbst Sorge zu tragen.

§ 19

Ungezieferbekämpfung

Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen, Wasserfahrzeugen, Lagerhallen und Landfahrzeugen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.

§ 20

Fischerei und Angelverbot

Das Auslegen von Fischereigeräten und Angeln ist im öffentlichen Hafengebiet verboten. In Ausnahmefällen entscheidet der Hafenkapitän.

§ 21

Badeverbot

In allen Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes ist das Baden verboten.

§ 22

Bedienung durch Festmacher

(1) Fahrzeuge mit mehr als 500 BRT müssen sich zum Festmachen und loswerfen eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachers bedienen. Das gilt auch für seegehende Binnenschiffe.

(2) Im Übrigen kann die Hafenbehörde die Verpflichtung zur Annahme von Festmachern einzeln regeln.

§ 23

Beschädigung von Hafenanlagen und Einrichtungen

Beschädigungen von Hafenanlagen und Einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer sofort nach deren Verursachung bzw. Feststellung der Hafenbehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie Lotsen und Festmacher verpflichtet.

§ 24

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Hafenbehörde auf besonderen Antrag von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 7. Februar 1994

D. Holtz
Bürgermeister

**Anlage zur Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz
vom 08. Februar 1994 in der Fassung der 5. Änderung vom 06.
Dezember 2004**

(1) Höchstzulässige Tiefgänge in der Zufahrt und an den Liegeplätzen sowie Liegeplatzlängen im Stadthafen Sassnitz:

- höchstzulässiger Tiefgang in der Zufahrt	7,20 m
- höchstzulässiger Tiefgang:	
Westhafen	6,00 m
Freihafen Liegeplatz 9-11	7,20 m
III. Brücke außen einschließlich Ausleger	4,80 m
III. Brücke innen	4,50 m
II. Brücke	4,00 m
I. Brücke	4,50 m
Fischhalle - Kühlhaus	4,50 m
Ostmole und Hinterhafen	2,80 m

(2) Liegeplatzlängen im Stadthafen Sassnitz

Westmole	190 m
Westhafen	300 m
Freihafen	120 m
Brücke III	140 m je innen und außen
Brücke II	100 m je innen und außen
Brücke I	120 m je innen und außen
Ostmole	1100 m
Kühlhaus	60 m

(3) Höchstzulässige Tiefgänge in der Zufahrt und an den Liegeplätzen im Fährhafen Sassnitz

Höchstzulässiger Tiefgang in der Zufahrt	9,50 m
LP 1 Südkai	4,70 m
LP 2 Südmolenkai Südseite	6,30 m
LP 3 Südmolenkai Nordseite	6,30 m
LP 4 Fähranleger	8,50 m
LP 5 Fähranleger	8,50 m
LP 6 (Fähranleger)	9,50 m
LP 7 (Fähranleger)	9,50 m
LP 8 (Mehrzweck-Kai)	9,50 m
LP 11 (Mehrzweck-Kai)	9,50 m

Die Angaben der zulässigen Tiefgänge beziehen sich auf den Pegel 5,00 m
(4) Liegeplatzlängen und Kaihöhen im Fährhafen Sassnitz

Liegeplatz 1	Südkai	100 m	2,20 m (Freifallanlage Rettungsboot)
Liegeplatz 2	Südmolenkai	110 m	2,55 m
Liegeplatz 3	Südmolenkai	190 m	2,55 m
Liegeplatz 4/5	Fähranleger	220 m	6,30 m
Liegeplatz 6/7	Fähranleger	250 m	3,50 m
Liegeplatz 8	Mehrzweck-Kai	190 m	3,50 m
Liegeplatz 11	Mehrzweck-Kai	167 m	3,50 m